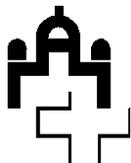


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



13.426 n Pa. Iv. (Poggia) Golay. Stillschweigende Verlängerung von Dienstleistungsverträgen. Mehr Informationen und Schutz für Konsumentinnen und Konsumenten

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 3. Februar 2017

Die Kommission hat das weitere Vorgehen zur titelerwähnten Initiative geprüft.

Mit der Initiative wird eine Ergänzung der Rechtsordnung dahingehend gefordert, dass Dienstleistungsanbieter, die automatische Vertragsverlängerungsklauseln verwenden, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, informieren müssen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19 zu 6 Stimmen, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre, bis zur Frühjahrssession 2019, zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jean Christophe Schwaab

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Die Gesetzgebung wird dahingehend ergänzt, dass Dienstleistungsanbieter, die eine stillschweigende Fortführung eines abgeschlossenen Dienstleistungsvertrages vereinbaren, ihre Kundinnen und Kunden über die Möglichkeit, vom Vertrag zurückzutreten, informieren müssen; diese Mitteilung muss mindestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so müssen die Kundinnen und Kunden ohne Konventionalstrafe vom Vertrag zurücktreten können, und der Dienstleistungsanbieter muss ihnen den Betrag, den sie für die noch nicht abgelaufene Vertragsperiode bereits bezahlt haben, zurückerstatten.

1.2 Begründung

In heutigen Vertragsverhältnissen ist eine deutliche Zunahme von Klauseln feststellbar, die eine stillschweigende oder automatische Verlängerung des Vertrags bei dessen Auslaufen vorsehen, es sei denn, eine der Vertragsparteien kündigt den Vertrag schriftlich innerhalb der Kündigungsfrist, die der Dienstleistungsanbieter in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten hat.

Derartige Verträge werden insbesondere, aber nicht ausschliesslich für den Mobilfunk, für Abonnemente aller Art sowie für Bücher- und Fitnessclubs abgeschlossen.

Zwar wird mit dem Versicherungsvertragsgesetz absichtlich der erwähnte Ansatz verfolgt; um im Interesse der Versicherten eine jähe Beendigung des Versicherungsschutzes zu vermeiden, wird die stillschweigende Vertragserneuerung aber auf ein Jahr begrenzt (Art. 47 VVG). Ansonsten hat der Gesetzgeber aber unter Berufung auf die Vertragsfreiheit darauf vertraut, dass die Wirtschaft Fragen der Vertragserneuerung selbst regelt.

Nun ist es aber so, dass eine der Vertragsparteien am kürzeren Hebel sitzt: Die Kundinnen und Kunden oder die Konsumentinnen und Konsumenten können die allgemeinen Vertragsbedingungen, die vom Dienstleistungserbringer definiert werden, nicht aushandeln, und folglich müssen sie die Bedingungen, zu denen ein Vertrag bei dessen Auslaufen stillschweigend verlängert wird, akzeptieren.

Wer ist bei einem derartigen Vertrag nicht schon in die "Falle" getappt, insbesondere, weil man sich für jeden Vertrag das Datum, an dem dieser ausläuft, merken müsste? Dieses Datum wiederum variiert, da es an den Tag des Vertragsabschlusses geknüpft ist. Insbesondere Jugendliche und ältere Menschen werden Opfer dieser Umstände.

Am Grundsatz, dass ein Vertrag stillschweigend verlängert werden kann, soll nicht gerüttelt werden; es ist aber dringend vonnöten, der schwächeren Partei ein Recht auf Information einzuräumen, und zwar, indem man der stärkeren Partei eine entsprechende Pflicht auferlegt. Damit die Kundinnen und Kunden im Wissen um die Umstände entscheiden können, ob der Vertrag automatisch verlängert werden soll oder ob sie ihn kündigen wollen, sollen sie mindestens einen Monat vor Ablauf der Kündigungsfrist eine Mitteilung erhalten, mit der ihnen ihr Recht zur Kündigung des Vertrags in Erinnerung gerufen wird. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so sollen die Kundinnen und Kunden den Vertrag jederzeit und ohne Konventionalstrafe kündigen können; den Kundinnen und Kunden soll ferner der Betrag, den sie für die noch nicht abgelaufene Vertragsperiode bezahlt haben, zurückerstattet werden.

Dieses Vorgehen ist in Frankreich seit dem 28. Juli 2005 durch die "Loi Chatel", die in diesem Bereich als Vorbild herangezogen werden könnte, geregelt.



Die angestrebte Gesetzgebung soll alle Dienstleistungsverträge einschliesslich der Versicherungsverträge abdecken, nicht aber die Mietverträge, da diese Verträge für die Mieterinnen und Mieter von derart grosser Wichtigkeit sind, dass man sie nicht an die gesetzlich festgelegte Kündigungsfrist zu erinnern braucht.

2 Stand der Arbeiten

Die Kommission hat der parlamentarischen Initiative am 11. April 2014 Folge gegeben. Ihre ständerätliche Schwesterkommission hat diesem Beschluss am 10. Februar 2015 zugestimmt. An ihrer Sitzung vom 8. April 2016 hat sich die Kommission mit verschiedenen Umsetzungsmöglichkeiten beschäftigt und beschlossen, zur Ausarbeitung eines konkreten Vorschlags eine Subkommission einzusetzen. Die Subkommission tagte am 17. August 2016 und erarbeitete einen Vorentwurf. Dieser Vorentwurf wurde von der Plenarkommission am 3. Februar 2017 beraten und in verschiedenen Punkten abgeändert.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist der Ansicht, dass es sich lohnt, das Anliegen der parlamentarischen Initiative weiterzuverfolgen. Klauseln, die eine automatische Vertragsverlängerung vorsehen, sind in verschiedensten Wirtschaftsbereichen weit verbreitet und können dazu dienen, Kundinnen und Kunden einen längeren Vertrag aufzudrängen, als diese ihn eigentlich wünschen. Die Kommission ist daher der Meinung, dass die parlamentarische Initiative eine nach wie vor aktuelle Problematik anspricht. Sie will prüfen, wie ungewollt lange Vertragsbindungen aufgrund von automatischen Verlängerungsklauseln am besten eingeschränkt werden können und die Vor- und Nachteile einer solchen Regelung sorgfältig analysieren. Die Kommission ist der Meinung, dass der Auftrag der parlamentarischen Initiative an die Kommission aufrechterhalten werden soll. Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen beantragt sie die Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre.